Grundsat vor einigen Tagen aussprach, als bavon die Rebe | nicht außer Ucht zu laffen, daß das Krummschließen nur 2 Stun= war, daß wir auch 6 Stunden bier figen muffen.

Der konigl. Commiffar, Dberft v. Doftig: 3ch muß mir über ben Untrag einige Bemerkungen erlauben; fur's erfte fann ber Mann ben Unterleib gang frei gebrauchen; bann heißt es aus= brudlich, bag er taglich nur 4 Stunden, 2 Stunden Bormit= tags und 2 Machmittags frumm geschloffen wird, und bag bei langerer Dauer ber Strafe Die Urt bes Rrummschliegens gewechfelt wird. Blog bas Rnie und ber Urm befinden fich in einer Indeffen wurde boch eine Beschranfung in ber Frummen Lage. Ausführung bes Krummschließens nothig fein, und zwar in ber Dage, wie fie vom Brn. Staatsminifter beantragt worden. Uebrigens erfolgt die Untersuchung von Seiten bes Urztes auch jest fchon.

Der Untrag bes D. De ber wird fobann gur Unterftugung gebracht, und ba er nicht ausreichend unterftugt wurde, nimmt

D. Weber bas Wort: Da mein erfter Untrag nicht unterftutt worden, fo nehme ich ben zweiten Untrag auf; er ift fein Umendement, fondern ein Entgegentreten gegen bas Deputati-Sier muß ich nochmals ermahnen, bag, wenn onsautachten. ber Br. Regierungscommiffar geaußert bat, bag fur ben Unterleib feine frumme Lage ftattfinde, ich diefes nicht recht verftebe; benn bas Krummschließen besteht boch barin, bag bie linke Sand unter bem rechten Rnie angeschloffen wird. Er ift alfo gu einer folchen Lage gezwungen, wobei der Theil, worauf er auffitt, nicht genug Befestigung erhalt. Das ift nicht bie gewohnliche Lage, fondern ein Ueberwiegen des Dberkorpers gegen den un= tern, wodurch der Unterleib gedruckt wird, und ich bemerke noch, daß diese Strafe nicht alle gleichmäßig trifft. Ift 3. B. einem Solbat die Leber angeschwollen, so kann ihm diefe Lage febr fchmerghaft fein, mabrend fie einem andern weniger macht.

v. Carlowig: Bur Rechtfertigung bes Deputationsgut= achtens bemerke ich, bag es mir scheint, als fame bier, wo es fich um bie Bestrafung bes Militairs handelt, ein eigenthumli= . des Berhaltnig in Rebe. Es ift gewiß nicht meine Absicht, ir= gend einer Strafe bas Bort zu reben, welche ich fur gu hart hielt; allein bas fann ich hier nicht einsehen, und ich werde mir erlauben, die Grunde meines Dafurhaltens anzugeben. Ich glaube, es kommen beim Militairftande eigenthumliche Berhaltniffe gur Sprache, und ba beziehe ich mich auf ben Grundfag, bag man bier ftrengern, aber furgern Strafen vor den milbern, aber langern ben Borzug zugestehen muffe. Das icheint in ber Matur ber Sache zu liegen; benn es ift gewiß, bag lang wirkende Strafen für ben Dienft nachtheilig find. Dabei ift in Berückfichtigung du gieben, daß Freiheitsftrafen ohnehin fur das Militair nicht Die Wirkung außern, wie bei Undern, und zwar barum, weil ber Soldat mehr oder weniger die perfonliche Freiheit dem allgemei= nen Beften jum Opfer bringen muß. Sier ift nun gunachft Bu erortern, ob die Strafe, welche ber Gefengeber bestimmte, und auf die Rriegszeit beschrantte, angemeffen fei. Ich vermag dwar ein competentes Urtheil hier nicht zu fallen, da ich nicht Urgt

ben Bor = und 2 Stunden Nachmittage gefchieht, und bag, wo es auf langere Beit bestimmt wird, ber 4. Zag immer frei ift. Ulfo ift genug Rudficht auf die Gefundheit genommen. Es fommt noch bie Bemerkung meines verehrten Nachbars (D. De= ber) zur Sprache, ob fich benn eine fo große Ungleichheit bei diefer Beftrafung finde? Ich glaube aber gerade, bag bei biefer Strafe die Ungleichheit die geringere fei. Gewiß ist die Strafe an und für fich felbft von einiger Empfindlichkeit fur ben Rorper, und es wird bas Krummfchließen dem Ginen fo unangenehm fein, wie bem Undern. Sch muß ben Abg. ber Universitat barauf auf: merkfam machen, daß wir hier über eine Claffe von Staatsburs gern verhandeln, welche aus ben fraftigften jugendlichften Dan: nern besteht. Gine großere Ungleichheit findet bei der Befang= nifftrafe ftatt; benn babei fommt es barauf an, ob Giner, gemaß feinem fanguinischen ober phlegmatischen Temperamente, fich mehr ober weniger Bewegung machen muß. Wenn übrigens bemerkt murde, man moge doch wenigstens auf den Entwurf jurudfommen, fo habe ich zu entgegnen, daß, wenn das Krummschließen eine folche Magregel ift, welche ber Gefundheit Nachtheil bringt, Diese Strafe fich im Rriege fo wenig, als im Frieden rechtfertigen lagt. Bollte man einwenden, bag ber Rrieg bas Eigenthumliche habe, baß er nicht fo genau auf bas Intereffe und bas Bohl ber Gingelnen Rucficht nehme, fo bemerte ich, daß es fich hier davon handelt, eine Strafe gefetlich einzuführen, und diefe murbe fich ber Befengeber nicht erlauben tonnen, wenn er von ihrem Nachtheile überzeugt mare. Ich glaube alfo, bag wir in eine Inconfequeng verfallen wurden, wenn wir eine Strafe, bie wir fur nachtheilig halten, fur ben Rriegszuftand anwendbar hielten, aber nicht für die Friedenszeit; wir wurden vergeffen, daß ber Friedenszustand in Bezug auf ben Dienst besondere Beachtung verdient, und fur die in eine Compagnie Gingetheilten nachtheilig ware, indem fie ben Dienst fur einen folchen machen muffen.

Der fonigl. Commiffar Dberft v. Doftig: Bon ber Regierung ift bereits ermahnt worden, daß unter gewiffen Befchranfungen gegen bas Deputationsgutachten nichts einzuwenden fei, und ich muß nur bemerten, daß, da der Rettenarreft wegfallt, fich bie Bahl berjenigen vermehren muß, welche in die zweite Claffe gefett werden und Schlage bekommen. Bis jest hat man fich bemuht, Die Schlage fo viel als moglich in Begfall zu bringen, und ich führe deghalb als Beweis an, bag bei ben Cavalles rieregimentern im Jahre 1833 vier, bei ber Linien : Infanterie brei, bei bem erften Schugenbataillon brei, bei ber hiefigen Gar= nifon drei, und bei ber Strafcompagnie zwei forperliche Beftrafungen vollzogen murben. Das Sahr 1832 beweift aber, bag, wie die Rorperftrafen aufhoren, Die Strafen bes Rettenarreftes fich vermehren, weil bas Militair eines ftrengern Straffpftems nicht entbehren fann. Wir find nicht fo weit in der Gultur vorgeschritten, bag jeber fich zur Chre anrechnet und Bergnugen darin findet, feine Pflicht zu thun, und foll der Dienft ordents lich geschehen, so ift eine folche Strafe noch erforderlich. Bleibt bin; ich glaube aber, daß das Krummschließen, wie es der Ges man bei dem Gesetzentwurfe fteben, fo kann es nicht fehlen, daß setgeber vorschreibt, unmöglich von Nachtheil sein kann. Es ift man zur Rettenftrafe greifen muffe. Defhalb scheint, wenn von